

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Schwabniederhofen-Süd“ gefasst und für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB gebilligt. Der Beschluss wurde am 18.12.2015 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 den Billigungsbeschluss für das weitere Verfahren zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 08.12.2015 gefasst.

Die Öffentlichkeit konnte sich in der Zeit vom 21.12.2015 bis 05.01.2016 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und äußern (Ersatzbeteiligung § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB).

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus einer Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 08.12.2015 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2016 bis einschließlich 16.02.2016 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 07.01.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus einer Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 08.12.2015, fand mit Schreiben vom 15.01.2016 bzw. Email vom 22.01.2016 und Fristsetzung bis einschließlich 16.02.2016 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 8 „Schwabniederhofen-Süd - 12. Änderung“ in der Fassung vom 23.02.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Schwabniederhofen-Süd - 12. Änderung“ mit Satzung und Begründung der Gemeinde Altenstadt wurde am 01.03.2016 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 8 „Schwabniederhofen-Süd - 12. Änderung“ in der Fassung vom 23.02.2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 02.03.2016
Gemeinde Altenstadt




.....
Hadersbeck
1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt




.....
Seidl, Bauamtsleiter